Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/850f9554-0acb-3077-b5c4-6aa63413ccc4

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 4 WHG - Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums (1)

(1) [1]Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. [2] Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,

2. zum Ausbau eines Gewässers.

(4) [1]Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. [2]Dies gilt nicht im Fall des § 9 Absatz 1 Nummer 3.

(5) Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern die landesrechtlichen Vorschriften.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Fußnoten

(1) Red. Anm.: **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2011 I S. 607)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Hessen auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	Abweichendes Landesrecht
	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)
	b) Fundstelle
	c) Rechtsgrundlage der Abweichung
	d) Tag des Inkrafttretens
§ 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) § 6 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010
	b) GVBl. I S. 548
	c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
	d) 24. Dezember 2010

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH